



6. Änderung Bebauungsplan Nr. 144 „Garten-/ Wiesenstraße“

Stadt Neustadt a. Rbge.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 01.04.2022



KARIN BOHRER

Dipl. Ing. Dipl. Biol.

Landschaftsarchitektin

Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-/ Wiesenstraße“
6. Änderung
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Cino Ahmi

Suttdorfer Str. 22
31535 Neustadt a. Rbge.

Verfasser:

Karin Bohrer Dipl. Ing, Dipl. Biol.
Landschaftsarchitektin

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen
Tel.: 05705 – 7791 Fax: 05705 – 912405
buero.karin.bohrer@gmx.de



Petershagen, den 01.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagenermittlung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Datengrundlage.....	5
2.	Untersuchungsgebiet und Biotopausstattung	5
2.1	Untersuchungsgebiet	5
2.2	Biotopausstattung.....	5
3.	Potenziell vorkommende Arten	9
3.1	Avifauna.....	9
3.2	Säugetiere	14
3.3	Amphibien, Reptilien, Wirbellose (Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Weichtiere), Farn- und Blütenpflanzen	14
4.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	15
4.1	Vorprüfung.....	15
4.1.1	Artenspektrum	15
4.1.2	Auswirkungen der geplanten Bebauung	17
4.1.3	Auslösung der Zugriffsverbote bei nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, europäisch geschützten Arten	17
4.2	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	19
4.2.1	Art-zu-Art-Betrachtung	19
4.2.2	Vermeidungsmaßnahmen	32
4.2.3	CEF-Maßnahmen	33
4.3	Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	34
5.	Literaturverzeichnis	35
6.	ANHANG: Fledermauskundlicher Fachbeitrag	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Übersicht Lage Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-/ Wiesenstraße“, 6. Änderung	1
Abb. 2	Planzeichnung 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 114 (Quelle: Plan Hc, Stand: März 2022).....	2
Abb. 3	Gebäude und Gartenbereich Suttdorfer Straße 22A (Flurstück 27/19).....	6
Abb. 4	Gartenbereiche im nördlichen Teil der Grundstücke Ziegeleiberg	7
Abb. 5	Gebäude in den Gartenbereichen.....	8
Abb. 6	Fließgewässer an der Nordgrenze des Plangebiets, mit Gehölzsaum zu den angrenzenden Gärten hin.	8
Abb. 7	Westlich an das Plangebiet angrenzende Leine-Aue	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Im Vorhabengebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten.....	11
Tab. 2	Liste der in Neustadt a. Rbge. und Umgebung nachgewiesenen Fledermausarten (Meyer 2022).....	14
Tab. 3	Potenzielle Funktion der Gärten inkl. Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 und des Fließgewässers mit angrenzender Baum-Strauch-Reihe für Fledermäuse (nach Meier 2022).....	16
Tab. 4	Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse)	20



1. Grundlagenermittlung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung einer beabsichtigten Nachverdichtung im Bereich der Gärten an der Suttdorfer Straße 16 – 22 und der Straße Ziegelberg 1 – 9A in Neustadt a. Rbge, ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 „Garten-/ Wiesenstraße“ erforderlich.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 ist ca. 11.100 m² groß. Im Westen grenzt die Leine-Aue an, der östliche Teil der Grundstücke an der Suttdorfer Straße befindet sich im Überschwemmungsbereich der Leine¹.

Nach Norden begrenzt ein grabenartig ausgebautes Fließgewässer den Geltungsbereich, das in westlicher Richtung in die Leine mündet. Nach Süden grenzen weitere Wohnbauflächen an.



Abb. 1 Übersicht Lage Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-/ Wiesenstraße“, 6. Änderung
(links: Lageplan. Kartengrundlage: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, webatlas, rechts: Luftbild, ALKIS © LGLN)

Geplant ist eine Nachverdichtung im Bereich der Gärten an der Straße Ziegeleiberg und Suttdorfer Straße. Hierfür wird eine Baugrenze festgesetzt mit einem 10 m Abstand zu dem

¹ vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, Überflutungsgebiet gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) 2. Zyklus 2016 - 2021 mit zu erwartenden signifikanten Schäden für ein Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100)

Arten im Rahmen einer worst-case-Analyse eingeschätzt und eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen.

1.2 Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Grundlage der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bildet die Überprüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 (1) BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 1 BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbote),
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Abs. 2 BNatSchG, Störungsverbote),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 4 BNatSchG, Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen),

Sonderregelungen im Rahmen der Bauleitplanung (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang beschränkt sich daher bei Bauleitplanverfahren und Zulassungsverfahren auf die FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei diesen Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) und gegen das Verbot des § 44 (1) Abs. 1 („Tötungsverbot“) bei Vorhaben wie z.B. Bauvorhaben nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Unzulässigkeit und Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Umweltschadensrecht

Ein Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG i.V. m. § 19 BNatSchG) ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

1.3 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienen:

- Ortstermin am 30.09.2021 mit avifaunistischer und fledermauskundlicher Begutachtung, Luftbildauswertung, Erfassung relevanter Habitatkomplexe,
- Büro Echlot, Minden: Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 „Garten-/ Wiesenstraße“ in Neustadt am Rübenberge
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Angaben zum Art-Nachweis im Messtischblatt 3422 Neustadt am Rübenberge (NLWKN, Vollzugshinweise)
- Rote-Liste Niedersachsen und Rote Liste der Region Weser-Aller-Flachland
- Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region (ATL) Niedersachsens
- Interaktive Umweltkarten Niedersachsen

2. Untersuchungsgebiet und Biotopausstattung

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 „Garten-/ Wiesenstraße“ (vgl. Abb. 1).

2.2 Biotopausstattung

Das Untersuchungsgebiet liegt im östlichen Teil der Stadt Neustadt am Rübenberge. Westlich grenzt die Leine-Aue an, östlich 3 weitere Wohngebäude und die Bundesstraße B 6 „Bremer Straße“. Entlang der Suttdorfer Straße im Westen und der Straße Ziegeleiberg im Süden steht eine Reihe bis zu zweigeschossiger Wohngebäude, jeweils mit Gärten im hinteren Bereich.

Nach Norden wird das Plangebiet von einem grabenartig ausgebauten Fließgewässer begrenzt, das nach Westen in die Leine mündet. Die Gärten der Wohngebäude an der Ziegeleistraße und des Gebäudes Suttdorfer Straße 22A reichen bis direkt an die Oberkante der südlichen Gewässerböschung. Hier findet sich auch ein schmaler Gehölzsaum aus einigen Bäumen und Sträuchern, die das Gewässer beschatten. Die Gärten selber bestehen aus Scherrasen, Obstbäumen und naturnahen Strauchpflanzungen. In einigen Gärten gibt es auch eingeschossige Gartenhäuser.

Nach Norden grenzt eine Ackerfläche, die zum Untersuchungszeitpunkt einen grünlandartigen Charakter hatte (Brache), mit einem schmalen Uferrandstreifen an das Fließgewässer.

Aufgrund der strukturellen Anordnung einzelner Wohngebäude und hinten liegender, größerer Hausgärten kann das Plangebiet dem Biototyp „OEL – Locker bebautes Einzelhausgebiet“ (v. Drachenfels 2021) zuzuordnen.

Fotodokumentation (Aufnahmedatum: 30.09.2021)

Zugänglich waren die Grundstücke Ziegeleiberg 1, 3 und 9A sowie Suttorfer Straße 22A.



Abb. 3 Gebäude und Gartenbereich Suttdorfer Straße 22A (Flurstück 27/19).



Abb. 4 Gartenbereiche im nördlichen Teil der Grundstücke Ziegeleiberg



Abb. 5 Gebäude in den Gartenbereichen



Abb. 6 Fließgewässer an der Nordgrenze des Plangebiets, mit Gehölzsaum zu den angrenzenden Gärten hin. Teilweise mit provisorischer Böschungssicherung (Foto unten rechts).



Abb. 7 Westlich an das Plangebiet angrenzende Leine-Aue

3. Potenziell vorkommende Arten

Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden Arten werden das „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (Theunert, 2008, aktualisierte Fassung 2015) sowie in Bezug auf Fledermäuse die Begutachtung durch das Büro Echolot (s. Anhang) verwendet.

In dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten werden die Arten insgesamt 18 verschiedenen Habitatkomplexen zugeordnet. Da das Vorhabengebiet Teil einer Wohnbausiedlung ist und von Wohngebäuden mit entsprechenden Gärten geprägt wird, werden hier die Arten, die in den Habitatkomplexen „Gebäude“ und „Gehölze“ vorkommen können, betrachtet.

3.1 Avifauna

Da der Ortstermin außerhalb der Brutzeit stattfand, konnten vor-Ort keine Brutvogelarten festgestellt werden. Die Gebäude wurden auf Mehlschwalben-Nester hin abgesucht, aber es konnten keine Mehlschwalben-Vorkommen festgestellt werden.

Aufgrund der Habitatausstattung ist mit folgenden, potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu rechnen (vgl. Auswertung im Anhang):

Mauersegler, Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Dohle, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Blaumeise, Hausrotschwanz, Elster, Grünspecht

*(Nahrungsgast), Heckenbraunelle, Girlitz, Waldohreule, Star, Mönchsgrasmücke,
Zaunkönig.*

Die nördlich angrenzende Fläche ist eine Ackerfläche, die nach allen Seiten hin von Gehölzen (z.B. Gehölze entlang des Fließgewässers im Süden, Gehölze an der Suttdorfer Straße und im Böschungsbereich der B 6). Wohnsiedlungen oder Straßen (Suttdorfer Straße, Bundesstraße B 6) umgeben ist. Aufgrund der Lage ist auf dieser Fläche mit Offenlandarten wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz oder Schafstelze nicht zu rechnen.

Tab. 1 Im Vorhabengebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten

RL = Rote Liste Status (Rote Liste Niedersachsen (2015)², Deutschland (2020)³)

k	Ausgestorben oder verschollen	R	Arealbedingt selten
1	Vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	Stark gefährdet		
3	Gefährdet	*	Nicht gefährdet
		k.A.	keine Angabe

Habitatkomplex: 2 = Gehölze, 13 = Gebäude

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe		Bestand, Verbreitung in Niedersachsen	Standorttreue Tierart	Bemerkungen
	EG-Ma...	FFH	Bun	1	D	2	13			
<i>Sturnus vulgaris</i> Star			⊙	3	3	X	X	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 300.000-600.000 Reviere. Außerhalb der Brutsaison in großen Beständen umherziehend, besonders oft an der Küste.	X	Potenzielle Brutplätze in Nischen an den Gebäuden oder in Höhlen der Obstbäume, Nahrungsraum im Bereich der nördlich und westlich gelegenen Grünlandflächen (insbes. Beweidetes Grünland in der Leineaue)
<i>Passer domesticus</i> Haussperling			⊙	V	*	X	X	Außer in den walddreichen Gebieten flächendeckend vorhandener Brutvogel. Größte Dichten in den Städten. Bestand 2005-2008: 510.000-730.000 Reviere.	X	
<i>Asio otus</i> Waldohreule	●			V	*	X	*	Verbreitet anwesender Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Bestand 2005-2008: 4.500-8.000 Reviere. Im Winterhalbjahr Zuzug nicht nur aus sibirischen Gebieten und dann vielfach in Siedlungen anzutreffen.	X	Potenzieller Brutplatz in alten Krähen-, Ringeltauben- oder Elsternestern im Bereich der Bäume an der Nordgrenze zum Fließgewässer hin
<i>Apus apus</i> Mauersegler			⊙	*	*		X	Regelmäßiger Brutvogel. Verbreitet im Bergland und den sich daran anschließenden Landesteilen. Ansonsten zerstreut. Geringere Dichte im Nordwesten. Regional nicht vorhanden, so in weiten Teilen des Harzes, des Sollings und auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2005-2008: 15.500-37.000 Reviere.	X	
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz			⊙	*	*		X	Verbreiteter Brutvogel. Größte Dichten im Bereich der großen Städte einschließlich ihrer Gewerbe- und Industriegebiete. Bestand 2005-2008: 87.000-115.000 Reviere.	X	

² Krüger, Thorsten & Markus Nipkow (2015)

³ Ryslavý, T. H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe		Bestand, Verbreitung in Niedersachsen	Standorttreue Tierart	Bemerkungen
	EG-MG	FFH	Bun	NI	D	2	13			
<i>Corvus monedula</i> Dohle		○		*	*	X	X	Im westlichen Tiefland, in den Marschen und auf den Ostfriesischen Inseln verbreiteter Brutvogel, im östlichen Tiefland mehr oder weniger zerstreut und im Bergland nur hier und da brütend. Bestand 2005-2008: 18.000-43.000 Reviere. Im Winterhalbjahr vielfach in Saatkrähentrupps, zumeist von Osten her zuwandernd.	X	
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube		○		*	*	X	X	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 0,9-1,1 Mio. Reviere.		
<i>Turdus merula</i> Amsel		○		*	*	X	X	Regelmäßiger Brutvogel. Flächendeckend. Dichte landesweit gleichmäßig, nur auf den Ostfriesischen Inseln geringer. Bestand 2005-2008: 1.300.000-1.500.000 Reviere.		
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel		○		*	*	X	X	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel. Größte Dichten in der Lüneburger Heide und im Bergland, besonders im Harz und im Solling. Bestand 2005-2008: 270.000-450.000 Reviere.		
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink		○		*	*	X		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 210.000-255.000 Reviere.		
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer		○		*	*	X		Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel mit ziemlich gleichmäßiger Verteilung. Bestand 2005-2008: 75.000-150.000 Reviere.	X	
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe		○		*	*	X		Regelmäßiger Brutvogel. Nahezu flächendeckend vorhanden. Im Wendland nahe der Arealgrenze. Größte Dichten in großen Städten. Bestand 2005-2008: 30.000-80.000 Reviere. Mancherorts außerhalb der Brutzeit in größeren Trupps auftretend. Aussagen zu den Bestandsauswirkungen durch abermalige Verfolgungsaktionen in jüngster Zeit sind noch nicht möglich.		
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen		○		*	*	X		Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel. In Küstennähe und in der Hildesheimer Börde nur zerstreut vorhanden. Dichtezentren im östlichen Tiefland und im Bergland. Bestand 2005-2008: 600.000-800.000 Reviere. Im Winter vielerorts Zuzug in die Dörfer und Städte.		
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink		○		*	*	X		Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden. Im Osten im Mittel in größerer Dichte als im Westen. Bestand 2005-2008: 1.500.000-2.500.000 Reviere.		
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher		○		*	*	X		Als Brutvogel verbreitet. In Küstennähe jedoch nur örtlich brütend. Inzwischen auch Brutvogel im Siedlungsbereich. Bestand 2005-2008: 70.000-130.000 Reviere.		
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise		○		*	*	X		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Ausnahme: Hochlagen des Harzes. Größte Dichten in den Städten. Bestand 2005-2008: 350.000-870.000 Reviere.	X	
<i>Parus major</i> Kohlmeise		○		*	*	X		Flächendeckend auftretender Brutvogel. Größte Dichten in den Städten. Bestand 2005-2008: 750.000-1.000.000 Reviere.		
<i>Phylloscopus collybita</i> Ziilpzalp		○		*	*	X		In der Nominat-Unterart flächendeckend vorhandener Brutvogel. Größte Dichten in weiten Teilen des Berglandes einschließlich des Osnabrücker Hügellandes, in der Lüneburger Heide und im Emsland bei Lingen. Bestand 2005-2008: 400.000-720.000 Reviere. Weitere Unterarten können zur Zugzeit erscheinen.		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe		Bestand, Verbreitung in Niedersachsen	Standorttreue Tierart	Bemerkungen
	EG-MG	FFH	Bun	NI	D	2	13			
<i>Pica pica</i> Elster			⊙	*	*	X		Weit verbreiteter Brutvogel, allerdings nicht in den höheren Lagen des Harzes, im Solling und in Teilen der Südheide. Höchste Siedlungsdichten im Nordwesten und in den großen Städten, hingegen in den Dörfern vielerorts nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr. Bestand 2005-2008: 48.000-71.000 Reviere.		
<i>Picus viridis</i> Grünspecht			●	*	*	X		Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teile des Harzes mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 4.500-8.500 Reviere.	X	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle			⊙	*	*	X		Insgesamt verbreiteter Brutvogel mit etwas geringerem Bestand in Küstennähe und in der Hildesheimer Börde. Größte Dichten im Harz, besonders in den mittleren und höheren Lagen, im Weser-Leinebergland und in der Lüneburger Heide. Bestand 2005-2008: 250.000-400.000 Reviere. Im Winter umherziehend und auch in Lebensräumen, wo es keine Brut gibt.		
<i>Serinus serinus</i> Girlitz			⊙	V		X		Regelmäßiger Brutvogel. Im Bergland und im Nordosten verbreitet, hingegen im Nordwesten nahezu nicht vorhanden und dazwischen in nur geringer Dichte. Bestand 2005-2008: 8.000-18.000 Reviere.		
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke			⊙	*	*	X		Regelmäßiger Brutvogel. Flächendeckend. Mehr im Osten als im Westen. Größte Dichten am Südhazrand. Bestand 2005-2008: 413.000-688.000 Reviere.		
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig			⊙	*	*	X		Allgemein verbreiteter Brutvogel. Dichte im Osten im Mittel größer als im Westen. Bestand 2005-2008: 530.000-680.000 Reviere. Im Winter ebenso flächendeckend.		



3.2 Säugetiere

Nach Auswertung aktueller Fledermaus-Nachweiskarten des NABU Niedersachsen (www.batmap.de) und Erhebungen des Büros Echolot in der Region Hannover sowie den angrenzenden Landkreisen Nienburg und Schaumburg ist in Neustadt am Rbge. und Umfeld mit insgesamt 15 Fledermausarten zu rechnen.

Tab. 2 Liste der in Neustadt a. Rbge. und Umgebung nachgewiesenen Fledermausarten (Meyer 2022)

Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>		

3.3 Amphiben, Reptilien, Wirbellose (Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Weichtiere), Farn- und Blütenpflanzen

Europarechtlich geschützte Arten dieser Gruppen sind in den Biotopkomplexen 2 (Gehölze) und 13 (Gebäude) nicht gelistet oder aber ein Vorkommen kann aufgrund der i.d.R. sehr speziellen Habitatansprüche ausgeschlossen werden. Potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Reptilien- oder Amphibienarten sind in dem Plangebiet aufgrund fehlender, geeigneter Lebensräume oder Strukturen wie z.B. Gewässer (Laichhabitats) nicht zu erwarten.

An wirbellosen Tieren oder Pflanzenarten sind nur wenige Arten europarechtlich geschützt. Diese kommen in sehr speziellen Habitats vor, wie z.B. Wälder mit großen Alt- und Totholzbeständen, nährstoffarme Stillgewässer oder andere Sonderbiotope, die im Plangebiet fehlen.

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Vorprüfung

4.1.1 Artenspektrum

Avifauna:

Im Plangebiet können potenziell Reviere folgender Brutvogelarten vorkommen:

Gebäudebrüter:

Mauersegler, Hausrotschwanz, Dohle, Ringeltaube, Haussperling, Star

Brutvögel der Gebüsche und Gehölze:

Waldohreule, Amsel, Singdrossel, Grünfink, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Elster, Grünspecht (Nahrungsgast), Heckenbraunelle, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig

Fledermäuse:

Im Plangebiet können 2 für Fledermäuse relevante Habitat-Komplexe unterschieden werden: Zum einen die Gärten mit Gebäuden und zum anderen das nördlich angrenzende Fließgewässer mit angrenzender Baum-Strauch-Reihe.

Bezogen auf die potenziell vorkommenden Fledermausarten besitzen diese beiden Habitatkomplexe entsprechend den Habitatansprüchen der einzelnen Arten jeweils unterschiedliche Funktionen, vgl. Meier (2022).

Die Gärten besitzen aufgrund ihrer Kleinteiligkeit nur für wenige Fledermausarten eine Funktion als Nahrungshabitat. Die Gebäude in den Gartenbereichen hingegen können eine Quartierfunktion für eine ganze Reihe gebäudebewohnender Fledermausarten besitzen.

Das nördlich angrenzende Fließgewässer mit der Baum-Strauch-Hecke kann für Fledermäuse Funktionen als Nahrungshabitat und auch als Leitlinie zwischen der Leine-Aue und den Angelteichen östlich der Bundesstraße besitzen. Die Funktion als Leitstruktur ist besonders für strukturgebundene Fledermausarten von potenziell hoher Bedeutung. Demgegenüber dürfte die Bedeutung als Nahrungshabitat aufgrund der geringen Größe lediglich als nicht essentielles Teilhabitat verschiedener Fledermausarten eingestuft werden.

Der Baumbestand an der Südgrenze des Fließgewässers zum Plangebiet hin kann Schadstellen und Hohlräume aufweisen, die von einzelnen Fledermäusen, von Kleingruppen oder sogar von Wochenstuben als Quartier genutzt werden kann.

Tab. 3 Potenzielle Funktion der Gärten inkl. Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 und des Fließgewässers mit angrenzender Baum-Strauch-Reihe für Fledermäuse (nach Meier 2022).

Fledermausart	Potenzielle Funktion Gärten / Gebäude		Potenzielle Funktion Fließgewässer mit Baum-Strauch-Reihe			Nördlich angrenzende Fläche m. Grünlandvegetation
	Nahrungshabitat	Quartier	Nahrungshabitat	Leitlinie ⁴	Quartier	
Zwergfledermaus	X	X	X	X	X	
Mückenfledermaus	-	-	X	X	X	
Rauhautfledermaus	-	-	+	+	+	
Großer Abendsegler	-	-	+	-	+	Potenzielles Nahrungshabitat
Kleinabendsegler	-	-	+	-	+	Potenzielles Nahrungshabitat
Breitflügel-fledermaus	+	+	+	-	-	Potenzielles Nahrungshabitat
Großes Mausohr	-	-	-	-	-	Potenzielles Nahrungshabitat
Bechsteinfledermaus	-	-	+	+	-	
Fransenfledermaus	-	-	+	+	-	
Kleine Bartfledermaus	-	+	+	+	+	
Große Bartfledermaus	-	+	+	+	+	
Wasserfledermaus	-	-	+	+	-	Potenzielles Nahrungshabitat
Teichfledermaus	-	+	+	+	-	Potenzielles Nahrungshabitat
Braunes Langohr	+	+	+	+	+	
Zweifarb-fledermaus	-	-	-	-	-	Potenzielles Nahrungshabitat

X = Potenzielle Funktion zutreffend

⁴ Potenzielle Leitlinie zwischen Angelteichen östlich B 6 und Leineau

Potenziell vorkommende, weitere Arten:

Neben den potenziell vorkommenden Brutvogel- und Säugetierarten ist mit keinen weiteren nach § 44 BNatSchG geschützten Arten zu rechnen (Auswertung der Liste besonders und streng geschützter Arten in Niedersachsen in THEUNERT 2008, aktualisierte Fassung 2015).

4.1.2 Auswirkungen der geplanten Bebauung

Die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Wirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen.

Baubedingte Wirkungen treten während der Bauphase auf und sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer. Hierzu zählen die Räumung des Baufeldes und ggf. auch die Inanspruchnahme angrenzender Flächen durch Baufahrzeuge und die dadurch verursachte mögliche Tötung von Individuen oder ihre Fortpflanzungsstadien.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch die geplante Bebauung und ihre Nutzung und sind von langfristiger Dauer. Hierzu zählen

- der Verlust oder die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von (essentiellen) Nahrungsflächen durch Überbauung der Gärten (Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gehölzen und an den Gebäuden im Plangebiet)
- Überbauung und Fragmentierung von Lebensräumen, z.B. durch Beeinträchtigung der Baum-Strauch-Hecke an dem Fließgewässer und der Leitlinienfunktion für Fledermäuse

4.1.3 Auslösung der Zugriffsverbote bei nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, europäisch geschützten Arten

Tötung von europäisch geschützten Arten (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Durch eine Entfernung von Bäumen oder Sträuchern während der Brutzeit ist mit der Tötung von Nestlingen von Brutvogelarten der Gehölze oder mit Fledermäusen (potenzielle Quartierstandorte) zu rechnen.

Durch den Abriss von Gebäuden während der Brutzeit oder während der Wochenstubenzeit von Fledermäusen kann es zur Tötung von Nestlingen von gebäudebewohnender Brutvogelarten (Haussperling, Star, Hausrotschwanz, Dohle) oder von Individuen

gebäudebewohnender Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus) kommen.

Erhebliche Störungen (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen infolge von z.B. Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Jedoch fällt nicht jede störende Handlung unter das Verbot, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können.

In Bezug auf die Avifauna ist eine erhebliche Störung, die geeignet wäre, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Art zu verschlechtern, aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der potenziell vorkommenden, i.d.R. weit verbreiteten Arten nicht zu befürchten.

In Bezug auf die Fledermausfauna kann es zu erheblichen Störungen der Populationen von Braunem Langohr, Zwerg-, Mücken-, Bechstein-, Fransen- und Wasserfledermäusen sowie Großer und Kleiner Bartfledermaus kommen, wenn durch Beleuchtung essenzielle Leitstrukturen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann eine Beeinträchtigung von Baumquartieren von Großen Abendseglern, Kleinabendseglern, Braunen Langohren, Rauhauffledermäusen sowie Großen und Kleinen Bartfledermäusen durch Beleuchtung eine erhebliche Störung darstellen.

Verlust von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Unter dieses Verbot fällt der Verlust oder die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Verlust (essentieller) Nahrungsflächen.

Betroffene Brutvogelarten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen können sind:

- Im Bereich von Gebäuden (z.B. auf der Nachverdichtungsfläche): Haussperling, Hausrotschwanz, Star, Dohle
- im Bereich der Sträucher: Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig
- im Bereich der Bäume und Hecken in den Gärten sowie der Baum-Strauch-Reihe entlang des Gewässers an der Nordgrenze: Waldohreule, Amsel, Singdrossel, Grünfink, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher,

Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Elster, Heckenbraunelle, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig

Potenziell betroffen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen, Braunen Langohren sowie Großen und Kleinen Bartfledermäusen beim Abriss von Gebäuden. Bei der Fällung von Bäumen oder bei einer erheblichen Beeinträchtigung von Quartieren durch Beleuchtung sind potenziell folgende Fledermausarten betroffen: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Rauhaufledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus, vgl. Meier 2022.

4.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

4.2.1 Art-zu-Art-Betrachtung

Für betroffene, potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich ausgelöst werden. Für diese Arten ist daher eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die im Folgenden durchgeführt wird.

In der folgenden Tabelle wird für die betroffenen Arten abgeschätzt, welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Anschließend wird geprüft, ob bei bestimmten Arten auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

Tab. 4 Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse)
(Erläuterungen am Ende der Tabelle)

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Vögel									
Star	•		3	3		k.A. Höhlenbrüter in höhlenreichen Altholzinseln v. Laubbäumen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen; besiedelt auch Mauerspalten von Gebäuden Standorttreue Art mit dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten	In Baumhöhlen (Obstbäume, ältere Bäume in den Gärten) und in Höhlen und Nischen an Gebäuden Flst. 27/19: Geeignete Habitate für Stare fehlen.	Flst. 27/19: Keine Auswirkungen Alle anderen Flurstücke: Während Bauphase: Tötung von Nestlingen in Baumhöhlen oder an Gebäuden Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Gebäude und der Bäume (z.B. Obstbäume) Verlust von Nahrungshabitaten in den Gärten, diese sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht essentiell. Potenziell geeignete Nahrungshabitate sind im Bereich der westlich angrenzenden Leineau	Flst. 27/19: Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da Bruthabitate nicht betroffen sind und verloren gehende Nahrungsraumfunktionen keine essentielle Bedeutung für die Vorkommen besitzen. <u>Alle anderen Flurstücke</u> Bei Feststellung von Brutvorkommen des Star: <i>§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen</i> Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenreglung: Keine Fäll- oder Abrissarbeiten in der Brutzeit (1.3 – 30.9.). <i>§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> CEF-Maßnahmen: Anbringung von Nistkästen als Ersatzhabitate

⁵ Habitatansprüche Avifauna: aus Bauer et al.(2005), Südbeck et al. (2015), Mebs & Scherzinger (2000); Habitatansprüche Fledermäuse: aus Dietz et al. (2007) u. Meyer (2021) (Anhang)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vor- kommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betrof- fenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen
Haussperling	•		V	V		Höhlen- und Ni- schenbrüter bevor- zugt an Gebäuden	In Höhlen und Nischen an Gebäuden Flst. 27/19: Geeignete Habitats für Haussper- ling fehlen.	Während Bauphase: Tötung von Nestlingen bei Ent- fernung von Gebäuden wäh- rend der Brutzeit Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungshabitats in den Gärten, diese sind auf- grund ihrer geringen Größe und wenig optimalen Ausprä- gung nicht essentiell. Flst. 27/19: Keine Auswirkungen	Flst. 27/19: Artenschutzrechtliche Verbote nicht be- rührt, da Bruthabitats nicht betroffen sind und verlo- ren gehende Nahrungsraumfunktionen keine essen- tielle Bedeutung für die Vorkommen besitzen. Bei Feststellung von Haussperling-Brutvorkommen: <i>§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen</i> Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenreglung: Keine Abrissarbeiten von Ge- bäuden in der Brutzeit (1.3 – 30.9.). <i>§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> CEF-Maßnahmen: Anbringung von Nistkästen als Ersatzhabitats

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vor- kommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betrof- fenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen
Waldohreule	•	•	V	*		Vorkommen in Nadelbäumen mit guter Deckung Brut u.a. in alten Krähen-, Elstern- und Ringeltauben-nestern	In einzelnen Koniferen an der Nordgrenze des Plangebiets Flst. 27/19: Geeignete Habitate für Waldohreule fehlen	Während Bauphase: Tötung von Tieren bei Fällung von Brutbäumen in der Brutzeit Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von dauerhaft genutzten und daher ganzjährig geschützten Bruthabitaten Flst. 27/19: Keine Auswirkungen	Flst. 27/19: Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da Bruthabitate nicht betroffen sind. Bei Feststellung von Waldohr-Brutvorkommen im Bereich von Koniferen auf anderen Flurstücken: <i>§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen</i> Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenreglung: Keine Fällarbeiten von Nadelbäumen in der Brutzeit (1.3 – 30.9.). <i>§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> CEF-Maßnahmen: Anbringung von Nistkästen im Bereich vorhandener Nadelgehölze
Grünspecht	•	•	*	*		Höhlenbrüter in mittelalten Laub- und Mischwäldern	Nahrungshabitat: Scherrasen mit Ameisen-Vorkommen	Während Bauphase: keine Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungshabitaten in den Gärten, diese sind aufgrund ihrer geringen Größe im Vergleich zu der Größe der Jagdhabitate nicht essentiell.	Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da Bruthabitate im Plangebiet nicht vorhanden sind und verloren gehende Nahrungsraumfunktionen keine essentielle Bedeutung für die Vorkommen besitzen. Vermeidungsmaßnahme: Nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vor- kommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betrof- fenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen
Hausrotschwanz, Dohle	•		*	*		Höhlen- und Halb- höhlenbrüter an Ge- bäuden (Dohle auch an mittelalten und alten Gehölzen), wiederholte Nutzung der Fortpflanzungs- stätten Vorkommen im Siedlungsbereich	In Höhlen und Nischen an Gebäuden Flst. 27/19: Geeignete, potenzielle Habitate nur im Bereich des beste- henden Gebäudes	Während Bauphase: Tötung von Nestlingen bei Ent- fernung von Gebäuden wäh- rend der Brutzeit Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von dauerhaft genutz- ten und daher ganzjährig ge- schützten Bruthabitaten Verlust von Nahrungshabitaten in den Gärten, diese sind auf- grund ihrer geringen Größe und wenig optimalen Ausprä- gung nicht essentiell. Flst. 27/19: Keine Auswirkun- gen	Flst. 27/19: Artenschutzrechtliche Verbote nicht be- rührt, da Bruthabitate in den Gebäuden nicht betrof- fen sind und verloren gehende Nahrungsraumfunktio- nen keine essentielle Bedeutung für die Vorkom- men besitzen. Bei Feststellung von Hausrotschwanz oder Dohlen- Vorkommen in abzureißenden Gebäuden: : Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenreglung: Keine Abrissarbeiten von Ge- bäuden in der Brutzeit (1.3 – 30.9.). CEF-Maßnahmen: Anbringung von Nistkästen als Ersatzhabitate

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vor- kommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betrof- fenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen
Amsel, Singdrossel, Grünfink, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Zilpzalp, Elster, Heckenbraunelle, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig	•		*	*		Vorkommen in Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, auch im Siedlungsraum Freibrüter in Gehölzen, die Nester werden jedes Jahr neu angelegt	Brutvögel in den Gehölzen entlang der Grundstücksgrenzen Die Arten sind allgemein häufig und nicht gefährdet Flst. 27/19: Geeignete, potenzielle Habitate im Bereich der Gehölze an der Nordgrenze und im Bereich der randlichen Eingrünung	Während Bauphase: Tötung von Tieren bei Fällung von Gehölzen in der Brutzeit Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruthabitate). Es handelt sich um häufige, nicht gefährdete Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Ausweichhabitate sind vorhanden.	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung: Keine Fällarbeiten in der Brutzeit (1.3 – 30.9.). §44 (1) Nr. 2 u. Nr. 3 nicht berührt, da die lokalen Populationen nicht gefährdet werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Die Arten sind nicht gefährdet, daher kann davon ausgegangen werden, dass im näheren und weiteren Umkreis ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind. CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich
Gartenbaumläufer, Blau- meise, Kohlmeise	•		*	*		Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an Gehölzen	In Höhlen und Spalten (z.B. hinter abgeplatzter Rinde) von Bäumen Flst. 27/19: Geeignete, potenzielle Habitate fehlen	Während Bauphase: Tötung von Tieren bei Fällung von Bäumen in der Brutzeit Anlagenbedingte Wirkung: Bei der Fällung von Bäumen Verlust von dauerhaft genutzten und daher ganzjährig geschützten Bruthabitaten Flst. 27/19: Keine Auswirkungen	Flst. 27/19: Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da potenzielle Bruthabitate fehlen Alle anderen Flurstücke: §44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung: Keine Fällarbeiten von Bäumen (Obstbäume, Bäume mit Höhlen oder abplatzender Rinde) in der Brutzeit (1.3 – 30.9.). §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten CEF-Maßnahmen: Anbringung von Nistkästen als Ersatzhabitate

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vor- kommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betrof- fenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen
Säugetiere									
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	•	•	3	*	G	Wochenstubenquartiere in Hohlräumen an Gebäuden (z.B., hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten, Rollokästen, Hohlschicht, Giebelkästen etc.). Jagdhabitats: Gewässer, Kleingehölze, parkartige Gehölzbestände, Straßenlaternen	Potenzielle Quartiere in den Gebäuden im Plangebiet; potenzielle Quartiere von Einzeltieren in Bäumen Potenzielles Nahrungshabitat in den Gärten	Während Bauphase: Tötung von Tieren bei Abriss der Gebäude Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungsräumen, Beeinträchtigung der potenziellen Leitlinie im Bereich der Baumreihe an dem Fließgewässer an der Nordseite des Plangebiets bei Veränderung (Entfernung von Gehölzen) und/oder starke Beleuchtung dieser potenziellen Leitlinie	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Vermeidungsmaßnahme Vor Abriss Gebäudekontrolle §44 (1) Nr. 2: Verbot der erheblichen Störung Vermeidungsmaßnahme Vermeidung von Lichtimmissionen auf die Gehölzreihe §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten CEF-Maßnahme Bei Besatz (Quartiernachweis) Schaffung adäquater Ersatzquartiere
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	•	•	k.A.	*	S	Wochenstubenquartiere in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden und an Bäumen Jagdhabitats: Auwälder und reich strukturierte Flusslandschaften	Potenziell bedeutsame Leitlinie entlang der Baumreihe an der Nordseite des Plangebiets		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vor- kommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betrof- fenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	•	•	2	*	G	Quartiere bevorzugt in Baumhöhen (Waldfledermaus), kann jedoch in wald-armen Gegenden auch Baumreihen als Quartier aufsuchen Nahrungsräume: bevorzugt Strukturen in Gewässernähe	mögliches Nahrungshabitat, keine Leitlinienfunktion, Quartierfunktion für Einzeltiere, Balz- und Paarungsquartier	Während Bauphase: Tötung von Tieren bei Fällung von Bäumen (v.a. in der Zugzeit) Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungsräumen (nicht essentiell)	§44 (1) Nr. 2: <i>Verbot der erheblichen Störung</i> §44 (1) Nr. 3: <i>Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> Vermeidungsmaßnahme Vermeidung von Lichtimmissionen auf die Gehölzreihe
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	•	•	2	V	U	Waldfledermaus mit enger Bindung an höhlenreiche Altholzbestände Jagdgebiete bevorzugt an Ränder von Gehölzen in der Nähe von Gewässern	Baumreihe und Fließgewässer an Nordgrenze des Plangebiets: potenzielles Nahrungshabitat, keine Leitlinienfunktion, Quartierfunktion für Einzeltiere in	Während Bauphase: Tötung von Tieren bei Fällung von Bäumen (pot. Balz- und Fortpflanzungsquartiere) Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungsräumen (nicht essentiell) Betriebsbedingte Wirkung:	§44 (1) Nr. 3: <i>Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> Vermeidungsmaßnahme Vermeidung von Lichtimmissionen auf die Gehölzreihe an der Nordgrenze des Plangebiets
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	•	•	1	D	U	Quartiere bevorzugt in alten Laub- und Laubmischwäldern	Baumhöhlen, Potenzielles Balz- und Paarungsquartier	Entwertung von Balz- und Fortpflanzungsquartieren durch Beleuchtung	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vor- kommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betrof- fenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	•	•	2	3	U	Quartiere in Gebäuden Jagdhabitate: Strukturreiches Offen- und Halboffenland, strukturreiche Siedlung, Obstwiesen, Parkanlagen	Potenzielle Quartiere an den Gebäuden Potenzielles Nahrungshabitat in den Gärten und im Bereich des Fließgewässers, aber keine Leitlinienfunktion	Während Bauphase: Tötung von Tieren beim Abriss von Gebäuden Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Quartieren an Gebäuden Nahrungsraum-Verlust (nicht essentiell)	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Vermeidungsmaßnahme Vor Abriss Gebäudekontrolle §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten CEF-Maßnahme Bei Besatz (Quartiernachweis) Schaffung adäquater Ersatzquartiere
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>			2	3	U	Waldfledermaus, besiedelt im Sommer vor allem unterholzreichen, mehrschichtigen lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	Gebäude: potenzielle Quartierfunktion Fließgewässer mit Baum-Strauch-Reihe: mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion, Quartierfunktion möglich für Einzeltiere und Gruppen	Während Bauphase: Tötung von Tieren beim Abriss von Gebäuden Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungsraum in den Gärten und an Baum-Strauch-Reihe an Gewässer Verlust einer potenziell bedeutsamen Leitlinie an der Nordgrenze des Plangebiets Betriebsbedingte Wirkung: Entwertung von Quartieren und einer pot. bedeutsamen Leitlinie durch Beleuchtung	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Vermeidungsmaßnahme Vor Abriss Gebäudekontrolle §44 (1) Nr. 2: Verbot der erheblichen Störung Vermeidungsmaßnahme Vermeidung von Lichtimmissionen auf die Gehölzreihe §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten CEF-Maßnahme Bei Besatz (Quartiernachweis) Schaffung adäquater Ersatzquartiere

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vor- kommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betrof- fenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>			2	*	S	Quartiere an Gebäuden und im Wald bei entsprechendem Baumhöhlenangebot Jagdhabitat im Wald und in halboffenen Lebensräumen	Gebäude: potenzielle Quartierfunktion (z.B. hinter Verkleidungen) Fließgewässer mit Baum-Strauch-Reihe:	Während Bauphase: Tötung von Tieren beim Abriss von Gebäuden Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Quartieren an Gebäuden	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Vermeidungsmaßnahme Vor Abriss Gebäudekontrolle §44 (1) Nr. 2: Verbot der erheblichen Störung §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Vermeidungsmaßnahme
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>			2	*	S	Quartiere in Siedlungen (Dachböden) und in Baumhöhlen und Spalten an Bäumen Jagdhabitat in lichten Wäldern, die feucht oder stau-nass sind, aber auch entlang von Waldrändern, Hecken Baumreihen Gräben, Bächen und in Gärten	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion (Potenzielle Quartiere in Baumbeständen östlich Bundesstraße, potenziell bedeutsame Leitlinie zur Leine-Aue), Quartierfunktion möglich für Einzeltiere und Gruppen	Betriebsbedingte Wirkung: Potenzieller Verlust einer bedeutsamen Leitlinie zwischen Quartieren im Bereich von Gehölzbeständen an den Angelteichen östlich der Bundesstraße und der Leine-Aue durch Beleuchtung Vergrämung von Tieren oder Beeinträchtigung der Quartierfunktion (z.B. Einschränkung des Balzverhaltens) durch Beleuchtung der Quartiere	Vermeidung von Lichtimmissionen auf die Gehölzreihe §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten CEF-Maßnahme Bei Besatz (Quartiernachweis) Schaffung adäquater Ersatzquartiere

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vor- kommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betrof- fenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>			2	*	Un- bek.	Wochenstubenquartiere meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen, exponierten Gebäuden Jagdhabitats bevorzugt in unterwuchsarmen Waldtypen, Leitlinien an Hecken, Bächen Feldrainen	Potenzielles Nahrungshabitat in an das Plan- gebiet angrenzenden Grünlandhabitaten	Während Bauphase: Keine Betroffenheit Anlagenbedingte Wirkung: Beeinträchtigung von Nahrungsräumen im Bereich der angrenzender Grünlandfläche (nicht essentiell)	Keine artenschutzrechtlichen Verbote betroffen
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>			II	G	Un- bek.	Sommerlebensraum in gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern Jagdhabitats über größeren Stillgewässern, langsam fließenden, breiten Flüssen und Kanälen sowie über Wiesen			
Zweifarbige Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>			1	D	Un- bek.	Spaltenquartiere an Gebäuden Jagdhabitats über Gewässern, Offenlandbereiche	In der Region auf Wanderungen zw. Sommer- und Winterlebensraum; Potenzielles Jagdhabitats über angrenzenden Grünlandflächen	Während Bauphase, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen: Keine Betroffenheit angrenzender Grünlandfläche (nicht essentiell)	Keine artenschutzrechtlichen Verbote betroffen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Nds ATL	Habitatansprüche ⁵	Potenzielles Vor- kommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betrof- fenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>			2	2	S	Quartiere bevorzugt in Laubwäldern mit großem Baumhöhlenangebot Jagd in Wäldern und in halboffenen Landschaften		Während Bauphase: Keine Betroffenheit	
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>			2	*	Unbek.	Quartiere in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Jagdhabitat: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern	Keine Quartierfunktionen im Plangebiet, da diese Arten ihre Quartiere überwiegend in Wäldern oder waldähnlichen Beständen beziehen Fließgewässer mit Baum-Strauch-Reihe als potenzielles Nahrungshabitat (nicht essentiell)	Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungsraum, der jedoch aufgrund nur kleinflächiger Eignung und der Ausprägung nicht essentiell ist Betriebsbedingte Wirkung: Beeinträchtigung von essenziellen Leitstrukturen und Quartierstandorten (Baumreihe/Graben)	§44 (1) Nr. 2: <i>Verbot der erheblichen Störung</i> Vermeidungsmaßnahme Vermeidung von Lichtimmissionen auf die Gehölzreihe
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>			3	*	G	Sommerquartiere in Baumhöhlen in der Nähe von Lichtungen, Wegen, Wald-rändern Jagdhabitat an Stillgewässern oder langsam fließenden Gewässern			

Schutzstatus: Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- **besonders geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **streng geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

NI Einstufung nach Roter
Liste Niedersachsen, bzw. Re-
gion (H) Hügel- und Bergland
D Einstufung nach Roter
Liste Deutschland

Rote Liste Fledermäuse:
Heckenroth et. al (1993), Meinig
et al. (2020)
Rote Liste Vögel:
Krüger & Nipkow (2015)
Grünberg et al. (2015)

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region) vgl. NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)

 = unbekannt  g = günstig  u = ungünstig  s = schlecht

4.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Es werden die folgenden **Vermeidungsmaßnahmen** vorgeschlagen. Sie sind Voraussetzung für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

V 1: Bauzeiten-Beschränkung:

Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen an Gebäuden brütender Vogelarten (Haussperling, Star, Hausrotschwanz, Dohle) sind Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütender Vögel (Amsel, Singdrossel, Grünfink, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Elster, Heckenbraunelle, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Waldohreule, Zaunkönig) sollen Gehölzmaßnahmen sowie das Fällen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt werden (d.h. nicht im Zeitraum Anfang März bis Ende September).

Sollten dennoch während der Brutzeit Fäll- oder Abrissarbeiten durchgeführt werden, sind die Flächen vorab durch sachkundige Gutachter auf Vorkommen von Brutvögeln hin zu untersuchen. Sind Brutvögel in den Gehölzen vorhanden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) zu vermeiden.

V 2: Gebäudekontrollen vor Abriss

Zur Vermeidung der Tötung von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen, Braunen Langohren sowie Großen und Kleinen Bartfledermäusen sind frühzeitig Kontrollen der Gebäude durch eine federmauskundige Person durchzuführen (Gebäudekontrolle, Ein- und Ausflug- sowie Schwärmkontrollen). Dabei ist die Art zu bestimmen und eine Lokalisation des Quartieres sowie Funktionsbestimmung des Quartiers durchzuführen. Der Abriss darf nur bei Abwesenheit von Fledermäusen erfolgen.

V 3: Vermeidung von Lichtimmissionen auf die Gehölzreihe an der Nordgrenze des Plangebiets

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung essenzieller Leitstrukturen von Braunen Langohren, Zwerg-, Bechstein-, Fransen- und Wasserfledermäusen sowie Großer und Kleiner Bartfledermaus, Großen Abendseglern, Kleinabendsegler und Rauhautfledermäusen oder von Baumquartieren von Zwerg- und Breitflügelfledermäuse, Braune Langohren sowie Großen und Kleinen Bartfledermäuse im Bereich der Baumreihe an der Nordgrenze des Plangebiets sind Lichtimmissionen auf die Gehölzreihe wirksam zu vermeiden. Mögliche Maßnahmen sind Schutzpflanzungen, gerichtete Beleuchtung und ein Verbot von Beleuchtung mit Streuwirkung bis zur Baumreihe.

4.2.3 CEF-Maßnahmen

CEF 1: Höhlen- und Nischenbrüter (Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Dohle), Waldohreule

Im Bereich des Gartens auf dem Flst. 27/19 befinden sich keine für Höhlen- oder Nischenbrüter (Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer), Waldohreule geeigneten Gehölze, jedoch kann ihr Vorkommen in den Gärten östlich davon und an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist in Gärten mit für Höhlenbrütern und Waldohreule geeigneten Gehölzen oder mit Gebäuden vor einer Nachverdichtung die Anzahl betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch einen sachkundigen Gutachter zu ermitteln. Hierfür sind die Gebäude auf Vorkommen von Gebäudebrütern und die zu entfernenden Baumbestände auf Höhlen, Nischen, Faulstellen und Krähen- oder Ringeltaubennester hin zu untersuchen. Alternativ kann auch im Rahmen einer örtlichen Erfassung der Bestand an Höhlen- und Nischenbrütern bzw. das Vorkommen von Waldohreule festgestellt werden.

Bei einem Vorkommen von Höhlen- oder Nischenbrütern sind bis zu Beginn der Brutzeit im 100 m Umkreis des Plangebiets bzw. der Vorhabenfläche artspezifisch geeignete Nistkästen im Verhältnis 5 :1 der verloren gegangene Fortpflanzungsstätten anzubringen. Dieses erhöhte Angebot ist erforderlich, da erfahrungsgemäß nicht jede Nisthilfe angenommen wird.

Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten und sach- und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Nistkästen sind zu ersetzen.

CEF 2: Ersatz von Fledermaus-Quartieren

Sollten bei den Gebäudekontrollen (vgl. V 2) Fledermäuse der Spaltenquartiere beziehenden Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Bartfledermaus festgestellt werden, so sind adäquate Ersatzquartiere entsprechend den jeweiligen Artansprüchen und den Funktionen der Quartiere zu schaffen.

4.3 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Gebäudekontrollen vor Abriss, Vermeidung von Lichtimmissionen in den Gehölzbestand an der Nordgrenze des Plangebiets) sowie Durchführung der CEF-Maßnahmen für Fledermausquartiere (bei Feststellung von Quartieren bei Gebäudekontrollen) und für wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern (Nistkästen für Star, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Blaumeise, Kohlmeise) und Waldohreule im Bereich von Gärten und Gebäuden mit für diese Arten geeigneten Baumhöhlen und Gebäudenischen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst.

Hinweis: Sollten im Zuge der Nachverdichtung auch Abrissarbeiten an den Gebäuden entlang der Straße Ziegeleiberg oder der Suttdorfer Straße durchgeführt werden, sind diese auf Fledermaus-Vorkommen (insbesondere Zwergfledermaus) oder an Gebäude brütender Vogelarten (Star, Haussperling, Mauersegler, Hausrotschwanz, Dohle, Mehlschwalbe) zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung (Bauzeitenregelung) oder des Verlusts dauerhaft genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nistkästen) zu ergreifen.

5. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

DIETZ, CHRISTIAN, OTTO VON HELVERSEN & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4

HECKENROTH, HARTMUTH (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – 1. Fassung vom 1.1.1991. Id Naturschutz Niedersachsen 6/93

KRÜGER, THORSTEN & MARKUS NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Id Naturschutz Niedersachsen 4/2015

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

RYSLAVY, T. H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020 Berichte zum Vogelschutz Bd. 57: 13 - 112

MEBS, THEODOR & WOLFGANG SCHERZINGER (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co., Stuttgart.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. JahnsLüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

Online im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ :<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeion, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. AKTUALISIERTE FASSUNG JANUAR 2015

6. ANHANG: Fledermauskundlicher Fachbeitrag

Meyer (2022): Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“ in Neustadt am Rügenberge

Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“ in Neustadt am Rübenberge

Im Auftrag von:

Karin Bohrer
Gehlhäuser 16
32469 Petershagen

9 Seiten

Minden, 31. März 2022



Echolot GbR
Eulerstr. 12
48155 Münster

Dipl. Landschaftsökol. Sandra Meier
Wallfahrtsteich 18 d
32425 Minden

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtlicher Hintergrund.....	1
1.2	Eingriffsprognosen	2
2	Ergebnis der Ortsbegehung	2
3	Naturschutzfachliche Bewertung und Prognose der Eingriffsfolge	3
3.1	Zu erwartendes Artinventar	3
3.2	Bewertung des Gebietes als Fledermauslebensraum und Prognose der Eingriffsfolge.....	4
3.3	Art für Art-Betrachtung	5
3.4	Betrachtung der Verbotstatbestände § 44 (1) BNatSchG	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen aus §44 (1) BNatSchG.....	8
5	Literatur.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gefährdungskategorien und Erhaltungszustände der potenziell vorkommenden Arten	3
Tabelle 2: Potenzielle Funktion der Gärten inkl. Gebäuden, des Bachs mit Baumreihe sowie des angrenzenden Grünlandes	4

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs innerhalb des BPlans 114	1
--	---

Störungsverbot. Demnach ist es während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Vor der Änderung des Bebauungsplanes gilt es also zu klären, ob durch mögliche Eingriffe Teilhabitate der lokalen Fledermauspopulationen beeinträchtigt oder zerstört werden, bzw. ob die Tiere unmittelbar geschädigt werden.

1.2 Eingriffsprognosen

Durch eine Bebauung der Gartengrundstücke könnte es zum direkten Verlust von Nahrungsräumen von Fledermäusen kommen. Selbst wenn größere Bereiche der vorhandenen Strukturen erhalten bleiben, kann Beleuchtung dazu führen, dass diese von lichtscheuen Fledermäusen nicht mehr zum Nahrungserwerb aufgesucht werden.

Eine veränderte Beleuchtungssituation durch Beleuchtung neuer Gebäude oder Zufahrten kann bestehende Leitlinien und Nahrungshabitate entlang des Grabens und der Baumreihe entwerten oder bestehende Nahrungshabitate im Bereich des angrenzenden Grünlands beeinträchtigen. Dies kann ggf. zu einer nachhaltigen Störung der Population von lichtscheuen Fledermausarten führen (Verstoß gegen BNatSchG § 44 (1) 2).

Durch Gebäudeabrisse (Haupt- und Nebengebäude auf den Grundstücken) und Baumfällungen kann es zum direkten Verlust von Fledermausquartieren kommen (Verstoß gegen BNatSchG § 44 (1) 3). Darüber hinaus können Fledermäuse beim Abrissvorgang oder während der Fällungen getötet werden (Verstoß gegen BNatSchG § 44 (1) 1), wenn ihr Vorkommen nicht bekannt ist oder nicht berücksichtigt wird.

2 Ergebnis der Ortsbegehung

Am 30.09.2021 wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Dabei konnten die Grundstücke Ziegeleiweg 1, 3, 9A und Suttorfweg 27 sowie das nördlich angrenzende Grünland begangen werden, um mögliche essenzielle Strukturen für Fledermäuse zu erfassen.

Die Grünlandfläche wird durch einen kleinen Bach mit begleitender Baumreihe von den Gärten abgetrennt. Der Bach fließt zunächst westlich Richtung Leine. Etwa auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen Suttorfer Str. 27 und Ziegeleiberg 1 knickt er nach Nordwesten ab und wird dann verrohrt unter der Suttorfer Straße hindurchgeführt. Westlich der Straße durchfließt das Gewässer die Leinewiesen, bevor es nach etwa 100m in den Fluss mündet. Am östlichen Ende des Ziegeleiberges wird der Bach unter der B6 hindurchgeführt. Östlich der B6 liegen drei Teiche, von denen zwei als Angelteiche genutzt werden. Diese Gewässer sind von einem Baumbestand und Wiesenflächen umgeben.

Die Gärten der im Änderungsbereich liegenden Grundstücke bestehen überwiegend aus Rasenfläche, teilweise Blumenbeeten und einzelnen Gehölzen (Obstbäume). Durch die deutliche Abgrenzung der Grundstücksgrenzen durch Zäune und Bepflanzung ist eine

Durchgängigkeit nur im Kronenbereich der Baumreihe gegeben. In drei Gärten befinden sich einstöckige Nebengebäude (Schuppen und/oder Gartenhäuser, zum Teil ausgebaut).

Der bachbegleitende Baumbestand befindet sich weitestgehend außerhalb der Grundstücksgrenzen.

3 Naturschutzfachliche Bewertung und Prognose der Eingriffsfolge

3.1 Zu erwartendes Artinventar

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Schutzstatus und die Erhaltungszustände der 15 potenziell vorkommenden Fledermausarten in und um Neustadt/Rübenberge. Dabei wurde die Auswahl anhand aktueller Nachweiskarten des NABU Niedersachsen (www.batmap.de) und eigenen Erhebungen in der Region Hannover sowie den angrenzenden Landkreisen Nienburg und Schaumburg getroffen.

Von den aktuell 19 in Niedersachsen nachgewiesenen Arten wurden somit vier Arten (Mops-, Nord- und Nymphenfledermaus sowie das Graue Langohr) vorab ausgeschlossen, da ihre aktuell bekannte Verbreitung keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten in der Region gibt.

Tabelle 1: Gefährdungskategorien und Erhaltungszustände der potenziell vorkommenden Arten

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie			Erhaltungszustand	
		RL NI	RL BRD	FFH-RL	NI atl.	BRD atl.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	G	FV=
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	k.A.	*	IV	S	xx+
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	IV	G	FV=
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	U	FV=
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	IV	U	U1=
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	U	U1-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	II+IV	unbek.	U1=
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II+IV	S	U1+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	IV	unbek.	FV+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*	IV	S	xx=
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	IV	S	U1=
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	IV	G	FV=
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	G	II+IV	unbek.	U1-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	IV	U	FV+
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	IV	unbek.	xxunbek.

Gefährdungskategorie RL D (MEINIG et al. 2020): * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

Gefährdungskategorie RL NI (HECKENROTH 1993): II = Gäste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, k.A. = keine Angabe

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands für die BRD sind dem „Nationalen Bericht-Bewertung der FFH-Arten“ (BfN 2019) und für Niedersachsen den Vollzugshinweisen des NLWKN (Stand 2010) entnommen. G (grün) = günstig, u (gelb) = ungünstig, s (rot) = schlecht, U1 = ungünstig bis unzureichend, FV (grün) = günstig, unbek. (grau) = unbekannt, k.A.=keine Angabe, kiRnv= kommt in Region nicht vor

3.2 Bewertung des Gebietes als Fledermauslebensraum und Prognose der Eingriffsfolge

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die potenzielle Funktion der drei zu betrachtenden Elemente: Gärten inkl. vorhandener Gebäude, Graben mit begleitender Baumreihe und angrenzendes Grünland bezogen auf die potenziell vorkommenden Fledermausarten.

Tabelle 2: Potenzielle Funktion der Gärten inkl. Gebäuden, des Bachs mit Baumreihe sowie des angrenzenden Grünlandes

Fledermausart	potenzielle Funktion		
	Gärten/Gebäude	Bach/Grabenstruktur mit Baumreihe	Grünland
Zwergfledermaus	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Quartierfunktion	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion, Quartierfunktion für Einzeltiere	keine Bedeutung
Mückenfledermaus	keine Bedeutung	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion, Quartierfunktion für Einzeltiere	keine Bedeutung
Rauhautfledermaus	keine Bedeutung	mögliches Nahrungshabitat, keine Leitlinienfunktion, Quartierfunktion für Einzeltiere, Balz- und Paarungsquartier	keine Bedeutung
Großer Abendsegler	keine Bedeutung	mögliches Nahrungshabitat, keine Leitlinienfunktion, Quartierfunktion für Einzeltiere, Balz- und Paarungsquartier	mögliches Nahrungshabitat
Kleinabendsegler	keine Bedeutung	mögliches Nahrungshabitat, keine Leitlinienfunktion, Quartierfunktion für Einzeltiere, Balz- und Paarungsquartier	mögliches Nahrungshabitat
Breitflügel-fledermaus	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Quartierfunktion	mögliches Nahrungshabitat, keine Leitlinienfunktion	mögliches Nahrungshabitat
Großes Mausohr	keine Bedeutung	keine Bedeutung	mögliches Nahrungshabitat
Bechsteinfledermaus	keine Bedeutung	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion, Quartierfunktion unwahrscheinlich	keine Bedeutung
Fransenfledermaus	keine Bedeutung	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion, Quartierfunktion unwahrscheinlich	keine Bedeutung
Kleine Bartfledermaus	mögliche Quartierfunktion	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion, Quartierfunktion möglich für Einzeltiere und Gruppen	keine Bedeutung
Große Bartfledermaus	mögliche Quartierfunktion	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion, Quartierfunktion möglich für Einzeltiere und Gruppen	keine Bedeutung
Wasserfledermaus	keine Bedeutung	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion, Quartierfunktion unwahrscheinlich	mögliches Nahrungshabitat
Teichfledermaus	mögliche Quartierfunktion	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion	mögliches Nahrungshabitat
Braunes Langohr	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Quartierfunktion	mögliches Nahrungshabitat, mögliche Leitlinienfunktion, Quartierfunktion möglich für Einzeltiere und Gruppen	keine Bedeutung
Zweifarb-fledermaus	keine Bedeutung	keine Bedeutung	mögliches Nahrungshabitat

Es zeigt sich, dass die betroffenen Elemente deutliche Unterschiede in ihrer potenziellen Funktion als Fledermausteilhabitat aufweisen können. Durch die Kleinteiligkeit der Gärten weisen diese nur für wenige Fledermausarten das Potenzial zum Nahrungshabitat auf. Allerdings können sich an den in drei Gärten befindlichen Nebengebäude (Gartenhäuser, Schuppen) Fledermausquartiere befinden.

Dem Bach und der begleitenden Baumreihe können verschiedene Funktionen zukommen. Zum einen können Fledermäuse die Struktur sowohl als Nahrungshabitat als auch als Leitlinie zwischen den Leine-Auen und den Angelteichen östlich der Bundesstraße 6 nutzen. Somit würde der Graben zwei Teilhabitate miteinander verbinden. In den Baumbeständen an den Angelteichen können sich auch Fledermausquartiere befinden, sodass der Graben eine mögliche Leitlinie zu den Leine-Auen und der weiteren Umgebung darstellt. Je nach Art des Bachdurchlass unter der Bundesstraße können die Fledermäuse direkt dem Bachlauf folgen oder aber auch die Fußgänger/Radfahrer-Unterführung am Ziegeleiberg nutzen, dann der Böschung Richtung Norden und im Anschluss dem Graben folgen. Die Funktion als bedeutende Leitstruktur ist in diesem Fall besonders für strukturgebundene Fledermausarten von Bedeutung. Als Nahrungshabitat wird die Baumreihe vermutlich nur die Funktion eines recht kleinen Teilhabitats innehaben, dessen Verlust oder Beeinträchtigung keine Auswirkung auf die lokalen Bestände haben dürfte.

Im Baumbestand entlang des Grabens können ebenfalls Schadstellen und Hohlräume vorhanden sein, die von einzelnen Fledermäusen, Kleingruppen oder sogar Wochenstuben als Quartier genutzt werden könnten.

Das nördlich an den Änderungsbereich des BPlans angrenzende Grünland kann für verschiedene Fledermausarten ein Nahrungshabitat darstellen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Arten, die auch im freien Luftraum auf Nahrungssuche gehen und keine deutliche Bindung an Strukturen aufweisen. Jedoch werden Grünlandflächen im Spätsommer u.a. auch von Großen Mausohren, Teich- sowie Wasserfledermäusen zum Nahrungserwerb aufgesucht. Aufgrund des ausreichenden Angebots ähnlicher Habitate entlang der Leine wird dem betroffenen Grünland jedoch keine essenzielle Funktion zugewiesen.

3.3 Art für Art-Betrachtung

Zwergfledermäuse suchen überwiegend Quartiere in und an Gebäuden auf und gelten als typische Siedlungsfledermäuse. Somit ist nicht auszuschließen, dass sich an den Gebäuden auf den Grundstücken Quartiere der Art befinden. Vor Abrissen oder baulichen Veränderungen muss eine Nutzung durch Zwergfledermäuse ausgeschlossen werden.

Da das Vorkommen der Art im betroffenen Bereich als sehr wahrscheinlich bewertet wird, ist davon auszugehen, dass die Gärten innerhalb des Änderungsbereiches sowie die Baumreihe von einzelnen Zwergfledermäusen zum Nahrungserwerb genutzt werden. Die Art gilt bei der Wahl ihrer Nahrungshabitate als relativ anspruchslos, sodass nicht von einer Beeinträchtigung ihrer Jagdgebiete auszugehen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Baumreihe als bedeutsame Leitlinie fungiert. Beeinträchtigungen dieser Funktion, z.B. durch starke Beleuchtung, sollten durch Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Bedeutung der vorhandenen Strukturen als Jagdhabitat für **Mückenfledermäuse** ist geringer einzuschätzen als bei der Zwergfledermaus, bevorzugt die Art doch eher Auwälder zum Nahrungserwerb. Sie ist aber auch in reich strukturierten Flusslandschaften zu finden. Als Wochenstubenquartiere sucht die Art in der Regel Verstecke an Gebäuden auch im Siedlungsraum auf, kann aber auch Baumhöhlen nutzen. Die Verbreitung der Mückenfledermaus ist lückenhaft, da jedoch rund um Neustadt sowie in weiten Teilen der Region Hannover bereits Nachweise vorhanden sind, kann die Art auch hier nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung von Gebäuden in den Gärten als Quartierstandort ist daher möglich. Es kann also ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die Baumreihe als bedeutsame Leitlinie für die Mückenfledermaus fungiert. Beeinträchtigungen dieser Funktion, z.B. durch starke Beleuchtung, sollten durch Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Rauhautfledermäuse gelten bei der Wahl ihrer Quartierstandorte als Waldfledermäuse, können in waldarmen Gegenden jedoch auch in Baumreihen Quartiere aufsuchen (Einzel- und Balzquartiere während der Zugzeit). Als Nahrungsräume nutzen sie gerne Strukturen in Gewässernähe, die hier im Umfeld ausreichend vorhanden sind. Auf Beleuchtung ihrer Nahrungshabitate reagieren sie nicht ganz so empfindlich wie andere Fledermausarten, trotzdem sollten ihre Quartiere vor direkter Lichtbeeinträchtigung geschützt werden.

Für **Große Abendsegler** und **Kleinabendsegler** kann die Baumreihe als potenzieller Quartierstandort fungieren. Hier sind Beeinträchtigungen durch Beleuchtung auf jeden Fall zu vermeiden, da diese Balz- und Fortpflanzungsquartiere deutlich entwerten oder unbenutzbar machen kann. Weniger schädlich wirkt Beleuchtung auf Nahrungshabitate der beiden Arten, die dafür bekannt sind, über beleuchteten Flächen zu jagen.

Neben den Zwergfledermäusen gelten **Breitflügel-fledermäuse** als weitere typische Siedlungsart, da sie fast ausschließlich Quartiere an Gebäuden beziehen. Sie jagen in reich strukturierten Landschaften und suchen dabei auch naturnahe Gärten auf. Eine Beeinträchtigung durch eine Bebauung der Gartengrundstücke ist nicht zu erwarten, da die Art als wenig lichtsensibel gilt. Die Verkleinerung der potenziell nutzbaren Habitate in den Gärten kann nicht als bedeutsam bewertet werden, da ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind. Trotzdem muss vor Abrissen/baulichen Veränderungen ausgeschlossen werden, dass die Art Quartiere an Gebäuden im Eingriffsbereich als Quartierstandort nutzt.

Für **Bechstein-, Fransen-, und Wasserfledermäuse** hat die Baumreihe vermutlich keine essenzielle Bedeutung als Quartierstandort, da diese Arten ihre Quartiere überwiegend in Wäldern oder waldähnlichen Beständen beziehen. Die beiden **Bartfledermaus-Arten** beziehen sowohl Spaltenquartiere an Bäumen als auch an Bauwerken (Holzverkleidungen z.B. an Jagdkanzeln und Jagdhütten, Schießständen) in Waldbeständen. Eine Nutzung von Quartieren an den Gebäuden in den betroffenen Gärten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Alle genannten Arten können vermutlich Quartiere in den Baumbeständen östlich der Bundesstraße nutzen, sodass eine Leitlinienfunktion der Baumreihe und des Bachs für diese Arten auf keinen Fall ausgeschlossen werden kann. Auch als Teilnahrungshabitat kann die Baumreihe dienen. Beeinträchtigungen durch Licht sind unbedingt zu vermeiden, da die *Myotis*-Arten als sehr lichtsensibel angesehen werden müssen. **Große Mausohren, Wasser- und Teichfledermäuse** können regelmäßig beim Nahrungserwerb über Grünland erfasst

werden. Hier ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich bei der betroffenen Fläche um essenzielle Nahrungshabitate handelt, da im direkten Umfeld in den Leine-Auen ein ausreichendes Ausweichangebot besteht.

Braune Langohren nutzen zum Teil Gebäudequartiere aber auch Quartiere an Bäumen (Baumhöhlen u.a. Hohlräume). Die Art kommt im Wald, aber auch in Randbereichen von Siedlungen vor und bejagt reich strukturierte Gärten und Parkanlagen. Langohren gelten als sehr lichtsensibel und sind daher darauf angewiesen, dass ihre Quartiere, verbindenden Leitstrukturen und Nahrungsräume nicht beleuchtet werden. Darüber hinaus können sich an den Gebäuden in den Gärten auch Quartiere dieser Art befinden.

Zweifarbflodermäuse werden in der Regel auf ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum in der Region nachgewiesen. Daher ist nicht von einem Wochenstubenvorkommen auszugehen. Als Quartiere nutzen die Tiere bevorzugt Felswände oder Spalten an Gebäuden. Balzaktivität der Männchen während des Durchzuges lässt sich häufig an höheren Gebäuden feststellen, die natürliche Felsquartiere simulieren. Die Jagdgebiete der Art sind vielfältig und beziehen Gewässer, Uferzonen, offene Agrarflächen, Wiesen und auch Siedlungen mit ein, sodass nicht von einer essenziellen Bedeutung des Grünlandes ausgegangen werden kann, da vergleichbare Habitate im Umfeld ausreichend vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung der Art ist somit durch das Vorhaben nicht gegeben.

3.4 Betrachtung der Verbotstatbestände § 44 (1) BNatSchG

Tötung von Fledermäusen (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 1)

Es kann zur Tötung von Fledermäusen kommen, wenn Gebäude im Änderungsbereich des BPlans abgerissen werden und dort Fledermausquartiere von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen, Braunen Langohren sowie Großen und Kleinen Bartfledermäusen vorhanden sind. Das Auslösen des Verbotstatbestandes kann jedoch durch Maßnahmen verhindert werden.

Erhebliche Störungen (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 2)

Es kann zu erheblichen Störungen der Fledermauspopulationen von Braunen Langohren, Zwerg-, Mücken-, Bechstein-, Fransen- und Wasserfledermäusen sowie Großer und Kleiner Bartfledermaus kommen, wenn durch Beleuchtung essenzielle Leitstrukturen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann eine Beeinträchtigung von Baumquartieren von Großen Abendseglern, Kleinabendseglern, Braunen Langohren, Rauhautfledermäusen sowie Großen und Kleinen Bartfledermäusen durch Beleuchtung eine erhebliche Störung darstellen. Das Auslösen des Verbotstatbestandes kann jedoch durch Maßnahmen verhindert werden.

Verlust von Lebensstätten (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 3)

Es kann zu einem Verlust von Lebensstätten kommen, wenn Gebäude in den Gärten abgerissen werden und sich dort Fledermausquartiere von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen, Braunen Langohren sowie Großen und Kleinen Bartfledermäusen

befinden. Darüber hinaus kann es zum Verlust von Lebensstätten kommen, wenn Baumquartiere von Großen Abendseglern, Kleinabendseglern, Braunen Langohren, Rauhautfledermäusen sowie Großen und Kleinen Bartfledermäusen so erheblich beeinträchtigt werden, dass diese aufgegeben werden müssen. Das Auslösen des Verbotstatbestandes kann jedoch durch Maßnahmen verhindert werden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen aus §44 (1) BNatSchG

Vermeidung der Tötung von Fledermäusen (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 1)

Potenzielle Tötung von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen, Braunen Langohren sowie Großen und Kleinen Bartfledermäusen bei Abriss eines Gebäudes mit Quartier

V 1: Durchführung einer frühzeitigen Kontrolle (Gebäudekontrolle, Ein- und Ausflug- sowie Schwärmkontrollen) durch eine fledermauskundige Person, inkl. Artbestimmung und Lokalisation des Quartieres sowie Funktionsbestimmung des Quartiers. Abriss nur bei Abwesenheit von Fledermäusen.

Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 2)

Beeinträchtigung von essenziellen Leitstrukturen und Quartierstandorten (Baumreihe/Graben) von Braunen Langohren, Zwerg-, Bechstein-, Fransen- und Wasserfledermäusen sowie Großer und Kleiner Bartfledermaus, Großen Abendseglern, Kleinabendsegler und Rauhautfledermäusen

V 2: Vermeidung von Lichtimmissionen auf die Gehölzreihe durch Schutzpflanzungen, gerichtete Beleuchtung, Verbot von Beleuchtung mit Streuwirkung bis zur Baumreihe

Vermeidung des Verlusts einer Lebensstätte (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 3)

Potenzielle Nutzung von Spaltenquartieren an Gebäuden: Zwerg- und Breitflügelfledermäuse, Braune Langohren sowie Großen und Kleinen Bartfledermäuse

V 3: Nach Durchführung einer Besatzkontrolle (gemäß V1) und Nachweis einer Quartiernutzung: Schaffung von adäquaten Ersatzquartieren, entsprechend den Artansprüchen und der Funktion des Quartieres.

Potenzielle Nutzung von Baumquartieren durch Große und Kleine Bartfledermaus, Großen Abendseglern, Kleinabendsegler und Rauhautfledermäusen, Vergrämung von Tieren oder Beeinträchtigung der Funktion (z.B. Einschränkung des Balzverhaltens) durch Beleuchtung der Quartiere

V 4: Vermeidung von Lichtimmissionen auf die Gehölzreihe durch Schutzpflanzungen, gerichtete Beleuchtung, Verbot von Beleuchtung mit Streuwirkung bis zur Baumreihe

5 Literatur

HECKENROTH, H.; BETKA, M.; GOETHE, F.; KNOLLE, F.: *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten: Übersicht: 1. Fassung vom 1. 1. 1991: mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung*: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, 1993

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER und J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt. Bonn-Bad Godesberg.

Gesetzestexte:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.JULI.2009, BGBl. I S. 2542 (In Kraft getreten am 1. März 2010)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Dieses Gutachten wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der angegebenen Quellen angefertigt.



Minden, 31.03.2022

Sandra Meier, Echolot GbR